

Antrag D03: Siamo tutti antifascisti – Rechte Umtriebe bekämpfen!

Laufende Nummer: 11

Antragsteller*in:	Juso-Hochschulgruppen Sachsen (Landeshochschulgruppen)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	D - Demokratie & Kampf gegen Rechts

1 Seit 2015 erleben wir ein nahezu kontinuierliches Erstarken rechter Gruppierungen und
2 Parteien in Europa. Die rechtsextreme AfD ist in allen Landesparlamenten, außer in
3 Bremen und Schleswig-Holstein, vertreten und stellt erstmals Bürgermeister und
4 Landräte. Umfragen sehen sie bundesweit als zweitstärkste Kraft und im Osten führt
5 sie fast alle Meinungsumfragen an der Spitze an. Dass die Brandmauer aufseiten der
6 CDU bröckelt und insbesondere auf lokalpolitischer Ebene in einigen Fällen nicht mehr
7 existent ist, hat nicht nur Friedrich Merz immer wieder bewiesen.

8 **Entschieden gegen rechte Demos und rechte Hetze!**

9 Jede Woche aufs Neue versuchen Rechte und sogenannte „besorgte Bürger*innen“ in
10 Ostdeutschland an das Narrativ der Montagsdemonstrationen der Friedlichen Revolution
11 in der DDR anzuknüpfen und dieses zu vereinnahmen. Im Krisenwinter 2022/23
12 mobilisierten Schwurbler*innen und Verschwörungsideolog*innen gemeinsam mit
13 Faschist*innen tausende Menschen in vielen Städten im gesamten Bundesgebiet, aber
14 insbesondere im Osten. Dies betrifft auch viele Hochschulstandorte wie etwa Frankfurt
15 (Oder), Rostock, Leipzig oder Dresden. Dort nutzten die Faschist*innen die
16 Existenzängste im Kontext der Inflation und der Energiekrise gezielt, um
17 Unzufriedenheit für ihre Anliegen auf die Straße zu bringen. Sie hetzen gegen alle,
18 die nicht zu ihrer „Volksgemeinschaft“ gehören. Sie zeigen ihre Verachtung für die
19 Demokratie ganz offen. Seit 2015 ist auch die Verbreitung von rassistischen und
20 fremdenfeindlichen Narrativen in Bezug auf Geflüchtete ein Motor für Hass und Hetze.
21 Dieses kontinuierliche Schüren von Ängsten und die Verbreitung von Falschaussagen hat
22 ein politisches Klima geschaffen, das es faschistischen Gruppierungen und
23 rechtsradikalen Kleinparteien ermöglicht, wöchentlich Menschen zu mobilisieren, die
24 sich weiter radikalieren.

25 Was die AfD in den Parlamenten erzählt und die Menschen auf den Straßen in
26 vermeintlich friedlicher Manier skandieren, gibt letztendlich denen, die
27 Antifaschist*innen angreifen, Geflüchtetenunterkünfte anzünden und rechte
28 Terroranschläge verüben, ein Gefühl von Legitimation.

29 Hier sehen wir ein großes Potenzial in der Studierendenschaft, zu Demonstrationen
30 gegen Rechts zu mobilisieren und antifaschistische Arbeit am Campus zu leisten. Die
31 Juso-Hochschulgruppen vor Ort werden sich in der Studierendenvertretung für breite
32 Bündnisse gegen Rechts und Wissenschaftsfeindlichkeit engagieren. Durch Demo-
33 Workshops und politische Bildung zu Themen wie Rechtsextremismus, Antisemitismus und
34 Rassismus wollen wir noch mehr Studierende für den antifaschistischen Kampf
35 begeistern.

36 Für uns steht fest: Wir sind solidarisch mit allen Antifaschist*innen, die gegen
37 rechte Hetze und Strukturen kämpfen. Im Netz, auf der Demo oder in der Blockade –
38 Antifaschismus ist demokratische Pflicht!

39 Deswegen machen sich die Juso-Hochschulgruppen für ein verstärktes antifaschistisches

40 Engagement unter Studierenden stark und schmieden breite Bündnisse vor Ort. Kein
41 Fußbreit den Faschist*innen!

42 **Keine Kriminalisierung von Antifaschismus – §§ 129, 129a, 129b StGB abschaffen!**

43 Gleichzeitig beobachten wir teils enorme Repressionen von staatlicher Seite gegen
44 Demonstrierende, die gegen Rechtsextremist*innen auf die Straße gehen. Dabei finden
45 häufig die §§ 129, 129a, 129b StGB Anwendung.

46 Der § 129 StGB stellt eine Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung unter
47 Strafe. Die §§ 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen) und 129b StGB (Kriminelle
48 und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) beziehen sich auf diesen und
49 stellen Qualifikationen mit erhöhtem Strafraumen dar.

50 Während die § 129 ff. StGB kaum Bedeutung in den Verurteilungsstatistiken erlangen,
51 sind sie zu einem Vehikel geworden, um speziell politisch linke Gruppen auszuforschen
52 und die Grundrechte all derer auszuhöhlen, die sich irgendwie im Umfeld befinden. Die
53 Ausmaße dieser Praxis wurden insbesondere während des “Antifa-Ost”-Verfahrens
54 (Sachsen/Leipzig) sichtbar. Bereits während des Verfahrens gegen Lina E. und die
55 anderen drei angeklagten Antifaschist*innen wurde trotz dünner Beweislage von deren
56 Schuld ausgegangen. Auch die immense staatliche Machtdemonstration während des
57 Prozesses am Oberlandesgericht Dresden, die Rahmenbedingungen sowie die öffentliche
58 Darstellung der Angeklagten war keinesfalls verhältnismäßig. Auch die Aushöhlung der
59 Grundrechte von Personen, die sich mit angeklagten Antifaschist*innen
60 solidarisierten, wurde im Nachgang der Urteilsverkündung eindrucksvoll demonstriert.
61 Am 3. Juni, dem Freitag nach der Urteilsverkündung, wollten Unterstützer*innen in
62 Leipzig bei einer Soli-Demonstration zum sogenannten “Tag X” demonstrieren. Die
63 Stadtverwaltung hatte die Veranstaltung jedoch bereits im Vorfeld untersagt, weswegen
64 eine alternative Demonstration für die Versammlungsfreiheit im Leipziger Süden
65 angemeldet wurde, auf der es zu einer Eskalation zwischen der Polizei und einigen
66 Demonstrierenden kam. Das eskalative Vorgehen der Polizeieinheiten vor Ort und
67 insbesondere die Einkesselung von teilweise unbeteiligten Menschen über elf Stunden
68 hinweg, stellt eine klare Einschränkung der Versammlungsfreiheit sowie eine
69 Grundrechtsverletzung dar, die einer Aufklärung bedarf.

70 Auch die Klimaschutzgruppe “Letzte Generation” (LG) wurde in den letzten Monaten mit
71 harten polizeilichen Maßnahmen, beispielsweise in Form von bundesweiten Razzien und
72 Präventivhaftstrafen, belangt. In den verschiedenen öffentlichen Diskursen der
73 letzten Monate wurde wiederholt die Frage diskutiert, ob es sich bei der Letzten
74 Generation um eine kriminelle Vereinigung handelt. Obwohl die Art und Weise der
75 Diskussionen darauf hindeutet, dass die rechtliche Bedeutung der kriminellen
76 Vereinigung nicht flächendeckend bekannt ist, hat die Frage mittlerweile auch die
77 Justiz erreicht. Obwohl mittlerweile bekannt ist, dass die LG als gesamter
78 Zusammenschluss wahrscheinlich nicht die Kriterien des § 129 StGB erfüllen, bleibt
79 das Vorgehen gegen die Gruppen vor Ort unverhältnismäßig. Der Fall zeigt also, dass
80 allein die Vermutung des Vorliegens einer kriminellen Vereinigung als Möglichkeit der
81 öffentlichen Rechtfertigung für die Anwendung von harten polizeilichen Maßnahmen
82 dienen kann.

83 Wir solidarisieren uns mit den Aktivist*innen der Letzten Generation und verurteilen
84 die überharten Reaktionen von Polizei, Justiz und Politiker*innen aller Parteien auf
85 die Aktivist*innen, die der Gesellschaft schmerzhaft vor Augen führen, dass es

86 endlich Zeit zu handeln ist und dafür mit unverhältnismäßigen Repressionen belegt
87 werden.

88 Zudem erfüllt die Begehung von Straftaten durch "Mitglieder einer kriminellen
89 Vereinigung" gemäß § 129 II StGB je nach Tat bereits existierende Straftatbestände.
90 Die Beteiligung der einzelnen Mitglieder wird bereits in angemessener Weise durch
91 deren Täter*innenschaft und Teilnahme in §§ 25 ff. StGB abgebildet oder zusätzlich
92 durch strafscharfende Qualifikationen wie Bandenmitgliedschaft oder gemeinschaftliche
93 Begehungsweise. Den §§ 129 ff. StGB kommt demnach nicht die Aufgabe zu, die
94 Rechtsgüter der Taten zu schützen, stattdessen sollen sie Güter wie den öffentlichen
95 Frieden, die öffentliche Sicherheit und die staatliche Ordnung bereits im
96 Planungsstadium dieser Taten schützen. Die Vorverlegung in das Planungsstadium
97 ermöglicht den Einsatz umfassender strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen wie die
98 Anordnung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gem. § 100a Abs. 2
99 Nr. 1 Buchst. d StPO. Dies steht unserem Rechtsverständnis diametral entgegen.

100 Heribert Ostendorf schreibt im Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Nomos Kommentar zum
101 Strafgesetzbuch zur Norm: "Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der v. den
102 Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren und den gerichtlichen
103 Verurteilungen ist auffällig. Von 1981-1991 wurden 80 Verurteilungen mit § 129a
104 begründet, Ermittlungsverfahren wurden gem. § 129a über 3.300 in diesem Zeitraum
105 eingeleitet. Bedeutsamer ist § 129 dementsprechend für die Begründung
106 strafprozessualer Maßnahmen. So ist § 129 Katalogtat für die Rasterfahndung und den
107 Einsatz verdeckter Ermittler gem. den §§ 98a Abs. 1 Nr. 2, 110a Abs. 1 Nr. 2 StPO iVm
108 den §§ 74a, 120 GVG sowie für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gem. § 100a Abs.
109 1 Nr. 1c StPO (zu weiteren Eingriffsbefugnissen, die an § 129a anknüpfen. Hierbei
110 wird in der Strafverfolgungspraxis eingeräumt, dass bei Einleitung eines
111 Ermittlungsverfahrens gem. § 129 bzw § 129a primär diese Eingriffsbefugnisse
112 maßgebend sind, so dass im Laufe der so eingeleiteten Ermittlungsverfahren der
113 Tatverdacht idR [in der Regel] wieder fallen gelassen wird.

114 In der Struktur der registrierten Kriminalität zeigt sich zumindest aufgrund der
115 Entscheidungen ein eindeutiger Zug zu kriminellen-politischen Vereinigungen, wobei in
116 der Strafverfolgungspraxis in erster Linie der sog. Linksterrorismus verfolgt wurde.
117 Den Anfang machte in der „Kaiserzeit“ die SPD als „staatsfeindliche Verbindung“, es
118 folgte die KPD in der Weimarer Republik."

119 Die Bedeutung der §§ 129, 129a und 129b StGB ist heute so niedrig wie nie. Der 1871
120 eingeführte § 129 StGB diente zur Zeit des Nationalsozialismus dazu, Oppositionelle
121 und Systemgegner zu verfolgen. Auch heutzutage dient er primär zur Verfolgung und
122 nicht zur Verurteilung von Betroffenen. Es werden nur in etwa fünf Prozent aller
123 Ermittlungen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung Anklage erhoben,
124 etwa ein Prozent führt zur Verurteilung. Diese Zahlen sind deutlich niedriger als
125 sonst üblich, da durchschnittlich ein Fünftel der Ermittlungen zu einer Anklage
126 beziehungsweise einem Strafbefehlsantrag führen.

127 Die meisten Verfahren legalisieren eine staatliche Überwachung teilweise beliebig
128 auswählbarer Betroffener, ohne dass diese sich (schon mangels Kenntnis des
129 Verfahrens) dagegen wehren könnten. Anklagen wegen Taten nach §§ 129, 129a und 129b
130 StGB rücken aufgrund der Versuchsstrafbarkeit, in § 129 IV StGB, soweit nach vorne,
131 in den Planungszeitraum einer etwaigen Tat, die aus unserer Sicht nicht schon

132 strafwürdig sein sollte.

133 Die §§ 129 ff. StGB dehnen die Teilnahmestrafbarkeit im Rahmen der Beihilfe extrem
134 stark aus, sodass die bloße Mitgliedschaft in einer "kriminellen Vereinigung", ohne
135 Teilnahme an der Tat nach den §§ 26 ff. StGB, strafbar ist. Die Strafbarkeit wird in
136 ein Stadium verlagert, in dem noch kein Rechtsverstoß, abseits der §§ 129, 129a, 129b
137 StGB, verwirklicht wurde. Die Abgrenzung zwischen Straftat und legalem Handeln
138 schwimmt. So werden Teile des repressiv angelegten Strafrechts mit denen der
139 polizeilichen Gefahrenabwehr vermischt. Die Straftatbestände ermöglichen ohne
140 konkrete Verletzung eines Rechtsgutes eine umfassende Überwachung und Ausforschung
141 von politischen Aktivist*innen. Sie dienen so vorrangig der Einschüchterung
142 politischer Initiativen und der Sammlung von Daten. Diese bleiben auch gespeichert,
143 wenn sich Ermittlungsverfahren gemäß § 129, 129a oder 129b später – wie in den
144 meisten Fällen - in Luft auflösen.

145 Gleichzeitig ist uns bewusst, dass die §§ 129, 129a, 129b StGB auf dem
146 Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rats der Europäischen Union beruhen. Daher kann der
147 deutsche Bundestages sie nicht ohne weiteres abschaffen. Um zudem Strafbarkeitslücken
148 in der Belämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu vermeiden, setzen
149 wir uns daher für eine umfassende Reform der §§ 129, 129a, 129b StGB ein. Als eine
150 wirksame Stellschraube betrachten wir hierbei die Erstellung eines
151 Straftatenkataloges durch eine Expert*innen-Kommission. § 129 StGB betrifft nach
152 aktueller Fassung Straftaten, deren höchstes Strafmaß mindestens 2 Jahre
153 Freiheitsstrafe umfasst. Wir fordern, dieses Mindesthöchststrafmaß auf 5 Jahre
154 anzuheben, was nach dem Rahmenbeschluss 2008/841/JI möglich ist. Dabei sollen jedoch
155 auch bestimmte Straftaten explizit aufgeführt werden, die eine Höchststrafmaß von
156 unter 5 Jahren verlangen - wie etwa die Volksverhetzung in § 130 II StGB oder die
157 Ausbeutung von Prostituierten in § 180a StGB.

158 All dies führt unserer Auffassung nach dazu, dass die § 129, 129a und 129b mehr
159 Schaden anrichten, als sie nutzen, weswegen wir die umfassende Reformierung der §§
160 129, 129a und 129b StGB fordern, unter Einbeziehung der oben aufgeführten Kritik.

161 Forderungen:

162 Ob AfD, Montagsdemo oder Burschenschaft – im Kampf gegen Rechts stehen wir
163 solidarisch mit allen Antifaschist*innen. Wir fordern:

- 164 • breite Bündnisse an den betroffenen Hochschulstandorten, um gegen Rechte und
165 Wissenschaftsfeindlichkeit zu mobilisieren;
- 166 • mehr Angebote der politischen Bildung und explizite Demoworkshops am Campus;
- 167 • die umfassende Reformierung der §§ 129, 129a, 129b StGB.